

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 42 (1950)
Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen verschiedener Art

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Niederschlag und Temperatur im Monat Februar 1950

Mitgeteilt von der Schweizerischen Meteorologischen Zentralanstalt

Station	Höhe ü. M. m	Niederschlagsmenge				Zahl der Tage mit		Temperatur	
		Monatsmenge		Maximum		Nieder- schlag	Schnee	Monats- mittel °C	Abw. ¹ °C
		mm	Abw. ¹ mm	mm	Tag				
Basel	317	55	14	16	26.	16	4	4,9	3,6
La Chaux-de-Fonds . .	990	133	38	27	9.	20	15	1,3	2,9
St. Gallen	679	66	2	22	26.	16	9	2,3	3,2
Zürich	493	74	22	15	9.	17	6	4,0	3,1
Luzern	498	62	14	12	26.	16	8	3,9	3,2
Bern	572	55	4	9	9.	16	8	3,0	2,8
Genf	405	93	43	35	9.	11	3	4,3	2,3
Montreux	412	113	57	29	9.	13	2	4,4	2,0
Sitten	549	120	78	36	9.	13	5	3,8	2,1
Chur	633	63	20	20	13.	11	8	3,0	2,6
Engelberg	1018	137	51	22	21.	19	17	0,8	3,0
Davos-Platz	1561	104	51	34	9.	10	10	—3,3	2,1
Rigi-Staffel	1596	105	—19	28	26.	11	10	—0,8	—
Säntis	2500	205	24	43	21.	17	17	—6,7	2,1
St. Gotthard	2095	157	17	38	9.	14	14	—5,3	1,9
Lugano	276	123	62	48	25.	8	2	4,6	1,3

¹ Abweichung von den Mittelwerten 1864—1940.

Mitteilungen aus den Verbänden

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

40 Jahre Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Am 2. April 1910 fand in der Aula des Hirschengrabschulhauses in Zürich die konstituierende Generalversammlung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes unter dem Vorsitze von Nationalrat Oberst E. Will, Bern, statt. Die Statuten und das Arbeitsprogramm wurden beraten und genehmigt und als Sitz des Verbandes Zürich bestimmt. In den engeren Vorstand wählte die Versammlung die Herren Nationalrat Oberst Will, Bern, als Präsidenten; Direktor H. Wagner, Zürich, als ersten Vizepräsidenten und Redaktor Dr. O. Wettstein, Zürich, als zweiten Vizepräsidenten. Zum Sekretär wurde Ing. A. Härry gewählt, der zugleich das neu gegründete Sekretariat des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins übernahm. Die «Schweizerische Wasserwirtschaft» wurde zum Verbandsorgan bestimmt, der Sekretär übernahm mit Dr. O. Wettstein die Redaktion.

Von den damals in den Ausschuss gewählten 21 Mitgliedern weilen heute noch folgende fünf Herren bei guter Gesundheit unter uns: Dr. A. Hautle, Goldach; Ing. A. Nizzola, Baden (Lugano); Direktor F. Ringwald, Luzern; Obering. A. Schafir, Muri b. Bern; Dr. O. Wettstein, Zürich. Wir danken ihnen für ihre langjährigen treuen Dienste.

Ganz besonderer Dank gebührt aber unserem verdienten Sekretär, Dr. A. Härry, der von Anfang an bis auf den heutigen Tag dem Wasserwirtschaftsverband seine

unermüdliche Tätigkeit widmete und die gewaltige Entwicklung der schweizerischen Wasserwirtschaft, die in diesen vier Jahrzehnten vor sich ging, begleitete und förderte. Das Erreichte kommt in dem kürzlich erschienenen zweibändigen «Führer durch die schweizerische Wasser- und Elektrizitätswirtschaft» zum schönsten Ausdruck, einem Werk, dessen Entstehen und Gelingen nicht zuletzt auf die Initiative und die Mitarbeit Dr. Härrys zurückgehen. C.

Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes

Frau Gerber-Lattmann, die einzige ständige Mitarbeiterin im Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes konnte zu Beginn dieses Jahres auf eine 25-jährige Tätigkeit zurückblicken. Frau Gerber besorgt die mannigfachen Sekretariatsarbeiten von drei Verbänden und ihre Buchhaltung, sie stellt die Zeitschrift «Wasser- und Energiewirtschaft» zusammen, verwaltet die Bibliothek und erteilt mündliche und schriftliche Auskünfte. Sie hat sich in die sehr mannigfachen Aufgaben unseres Sekretariates eingelebt und war namentlich auch bei der Herausgabe unseres «Führers durch die schweizerische Wasser- und Elektrizitätswirtschaft» in starkem Maße beteiligt. Ich spreche im Namen der Vorstände der drei Verbände und ihrer Mitglieder, wenn ich Frau Gerber für ihre langjährige wertvolle Tätigkeit meinen herzlichen Dank ausdrücke. A. Härry.

Linth-Limmatverband

Reg.-Präsident und Nationalrat J. Kägi †

Am 2. November 1949 verlor unser Verband seinen Vizepräsidenten, Regierungsrat Dr. Ernst Graf in St. Gallen. Fünf Monate später müssen wir den Verlust unseres Präsidenten, Regierungsrat J. Kägi betrauern, der am 7. April 1950 nach kurzer schwerer Krankheit verschieden ist. Der Verstorbene wurde von der Hauptversammlung des Linth-Limmatverbandes vom 20. März 1948 in Rapperswil als Nachfolger des aus der Regierung ausgetretenen Dr. P. Corrodi zum Präsidenten des Verbandes gewählt. Regierungsrat Kägi hat sich rasch in das für ihn neue Gebiet der Wasser- und Elektrizitätswirtschaft eingearbeitet und an den Arbeiten des Verbandes regen Anteil genommen. Er nahm jeden neuen Gedanken, der ihm unterbreitet wurde, mit großem Interesse auf und ist, wenn er diesen für gut und brauchbar erachtete, mit seiner ganzen Persönlichkeit dafür eingetreten. Er leitete auch die Mitgliederversammlungen des Verbandes und die Teilnehmer aus allen Teilen der Schweiz haben den temperamentvollen Vorsitzenden lieb gewonnen. Sie alle trauern um einen aufrichtigen, lieben Menschen, einen unermüdlichen Ar-

beiter im Dienste der Öffentlichkeit. Sie werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren. A. Hy.

Schweizerischer Energie-Konsumenten-Verband

Die 30. ordentliche Generalversammlung vom 1. März 1950 war sehr zahlreich aus allen Gegenden der Schweiz besucht. Nach Abwicklung der geschäftlichen Traktanden wurde in drei Kurzvorträgen das Thema: «Die Schweiz in der europäischen Energiewirtschaft» behandelt. Es referierten die Herren: Dipl. Ing. E. H. Etienne, 1. Sektionschef des Eidg. Amtes für Elektrizitätswirtschaft, Bern: *Bestrebungen für die Zusammenarbeit in der europäischen Elektrizitätswirtschaft*; Direktor R. Hochreutiner, Kraftwerk Laufenburg, Laufenburg (Schweiz): *Mitwirkung der Schweiz im internationalen Verbundbetrieb*; Direktor Ch. Aeschmann, Aare-Tessin AG für Elektrizität, Olten: *Zusammenfassung und Schlußfolgerungen*.

Die sehr aufschlußreichen Referate werden in der Zeitschrift: «Der schweizerische Energiekonsument» veröffentlicht. Durch alle Referate ging der Gedanke einer vermehrten Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten für eine rationelle Energiewirtschaft, insbesondere den Austausch der Energie über die Landesgrenzen.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschifffahrt

Revision des glarnerischen Wasserrechtes

Die Landsgemeinde vom 4. Mai 1947 hat den Regierungsrat beauftragt, einer kommenden Landsgemeinde über die Totalrevision der wasserrechtlichen Bestimmungen (§§ 166—213 des kantonalen Einführungs-gesetzes zum Zivilgesetzbuch) Antrag zu stellen. Der Regierungsrat des Kantons Glarus hat zu dieser Frage, gestützt auf Gutachten der Herren Dr. H. Trümpler und Prof. Dr. P. Liver, einen Bericht erstattet. Die landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Dr. H. Trümpler hat am 7. März 1950 beschlossen, die Gesetzgebung um ein Jahr zu verschieben, da im Schoße der Kommission weitere Revisionspunkte aufgeworfen worden sind.

Bundesgesetz über die Trolleybusunternehmen vom 29. März 1950

Dem Gesetz unterstehen die Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, soweit sie Trolleybusfahrzeuge verwenden. Trolleybus im Sinne des Gesetzes ist das motorisch angetriebene Fahrzeug, das die zur Bewegung benötigte elektrische Energie aus einer Fahrleitung entnimmt und auf öffentlichen Straßen verkehrt, ohne an Schienen gebunden zu sein. Den dem Gesetz unterstehenden Unternehmen steht das Enteignungsrecht nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Enteignung zu.

Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über die Konzession, die Aufsicht, über Bau und Betrieb, Haftpflicht und Versicherung, Verwaltungsmaßnahmen und Strafbestimmungen.

Das Gesetz stützt sich auf Art. 23, 26, 36, 37 bis, 41 bis, 64 und 64 bis der Bundesverfassung. Referendumsfrist ist der 5. Juli 1950.

Kraftwerk Oberaar

Am 4. März 1950 beschloß der Verwaltungsrat der

Bernischen Kraftwerke AG, ihren Vertretern in der Generalversammlung der Kraftwerke Oberhasli AG die Vollmacht zu erteilen, dem Bau des Kraftwerkes Oberaar und der gleichzeitigen Erhöhung des Aktienkapitals der Kraftwerke Oberhasli AG von 36 auf 60 Mio Fr. zuzustimmen. Der Antrag wurde durch ein Referat des Direktionspräsidenten der BKW, Dr. h. c. E. Moll, einläßlich begründet. Wir verweisen auf unsere Mitteilungen auf Seite 27, Jahrgang 1950, dieser Zeitschrift. Zur Frage des Bedarfes für die BKW äußerte sich der Referent nach der «NZZ», 7. März 1950 (Nr. 468) wie folgt:

«Für die Bernischen Kraftwerke ist die Frage entscheidend, ob sie Verwendung für die im Kraftwerk Oberaar produzierte Energie im Umfange von 100 Mio kWh (Anteil BKW = 110 Mio kWh) haben. Diese Frage ist zu bejahen. Die Direktion der BKW hat auf Grund einläßlicher Untersuchungen festgestellt, daß es angesichts des gegenwärtigen Energiebedarfes von etwa 1300 Mio kWh pro Jahr und im Hinblick auf die zu erwartende Steigerung des Energiebedarfes in den nächsten fünf bis sechs Jahren auf etwa 1500 Mio kWh pro Jahr unbedingt notwendig ist, neue Energie zu beschaffen. Insbesondere gilt das für Winterenergie. In den letzten Wintern haben die BKW auf Grund von Verträgen 175 bis 240 Mio kWh von fremden Elektrizitätswerken bezogen. Diese Verträge laufen in den nächsten Jahren aus und können zum Teil nicht mehr, zum Teil nur zu ungünstigeren Bedingungen erneuert werden. Der Ersatz des Fremdstromes durch vermehrten Bezug aus dem Oberhasli ist unter diesen Umständen nicht nur erwünscht, sondern notwendig. Die mittleren Selbstkosten der BKW gehen durch den vermehrten Bezug aus den Oberhasliwerken nur unwesentlich in die Höhe.»

Grande Dixence

Der Verwaltungsrat der EOS hat in seiner Sitzung vom 1. März 1950 den Baubeschluß für die «Grande Dixence» gefaßt. Das Projekt sieht die Erstellung einer neuen Staumauer 500 m unterhalb der bestehenden Staumauer vor, der nutzbare Inhalt des Stausees wird 400 Mio m³ betragen. Das Einzugsgebiet reicht vom Grand-Combin bis zur Mischabel. Es sind drei neue Kraftwerke in Fionnay, Sembrancher und Guercet-Martigny mit einer inst. Leistung von etwa 1 Mio PS vorgesehen. Sie werden 1,4 Mia kWh im Winter und 300 Mio kWh im Sommer liefern. Die Baukosten sind auf 800 Mio Fr. geschätzt. Die Bauarbeiten werden 8 Jahre in vier Etappen dauern.

Wägital und Etzelwerk

Gemäß Verhandlungen des Bezirksrates Einsiedeln hat das Amt für Wasserwirtschaft dem Bezirksrat ein generelles Projekt für die Erweiterung des Wägitalwerkes und teilweise des Etzelwerkes unterbreitet. Da im Gebiet des Tödi keine Speicherungsmöglichkeiten vorhanden sind, sollen die Gletscherbäche östlich und nördlich des Tödi gefaßt, durch einen Sammelstollen nach dem Stausee im Wägital geleitet werden unter Ausnutzung des Zwischengefälles zwischen der Oberalp und der Zentrale am See-Ende Innertal. Dadurch wird ermöglicht, den Wägitalersee vollständig abzusenken und ihn jeden Sommer vollständig zu füllen. Im Wägitalersee können 130 bis 150 Mio m³ zugeleitetes Wasser verwendet werden, etwa 8 Mio m³ werden in den Sihlsee abgeleitet. Die Energieproduktion beträgt etwa 300 Mio kWh.

Engadiner Wasserkräfte

Die Gemeinden Zernez, Susch, Lavin, Guarda, Ardez und Ftan haben dem Konsortium für Engadiner Kraftwerkprojekte, das vom Schweizerischen Bankverein präsiert wird, fast durchwegs einstimmig die Konzessionen zur Nutzung des Inn über zwei Stufen verliehen. Die Beschlüsse einzelner weiterer Gemeinden stehen noch aus. Die beiden Innwerke bilden Glieder der großen Speicherwerkgruppen Inn/Spöl.

Über die Nutzung des Livignobeckens im Oberlauf des Spöl, welches zum größten Teil auf italienischem Boden liegt, sind, wie bereits früher gemeldet, Verhandlungen mit Italien im Gange.

Die Gemeinde Zernez hat am 16. Februar 1950 den Verleihungsbeschluß einstimmig gefaßt. Die Gemeindeversammlung beschloß folgende Resolution:

«1. Die Gemeindeorgane werden beauftragt und die „Cumischium per l'utilisaziun da las forzas idraulica En-Spöl“ wird ersucht, sich nach Kräften für die Erwirkung der Spölkonzession einzusetzen.

2. Sie ist überzeugt, daß unsere Bundes- und Kantonsbehörden, die die Nöte unserer Talschaft kennen, bestrebt sein werden, die Verhandlungen um das Spölwerk zu beschleunigen.

Der Ausbau der Engadiner Wasserkräfte, — mit Nutzung von Inn und Spöl in ihrem natürlichen Lauf — kann der, einer unerfreulichen Entwicklung, wenn nicht gar einem beängstigenden Schicksal ausgesetzten Grenztafschaft Engadin, deren einzig nutzbares Naturgut ihre Gewässer sind, die erhoffte Rettung bringen. Die großen Werte, die mit diesen Gewässern ungenutzt durch

das Tal fließen, können auch Bund und Kantone nicht gleichgültig lassen.

3. Die zuständigen Behörden und Delegationen des Bundes werden ersucht, bei der Konzessionserteilung für das Spölwerk auf möglichst kurzfristige Termine für Baubeginn und Inbetriebsetzung zu drängen. Nur eine rasche Verwirklichung bringt die erwartenden Vorteile. Die Versammlung läßt sich dabei von folgenden Überlegungen leiten:

Die im ganzen Land wachsende Arbeitslosigkeit kann nur durch Arbeitsbeschaffung behoben werden. Arbeitslosigkeit bringt Volk und Heimat dem Ruin entgegen. Kraftwerkbauten sind sichere Geldanlagen; sie vermehren das Volksvermögen.

Durch vermehrte Stromerzeugung wird der Bedarf im Inland gedeckt. Genügend Strom wirkt preisregulierend.

Stromlieferungen an das Ausland bringen wirtschaftliche Vorteile und sind gleichzeitig positive Beiträge zum Wiederaufbau des zerstörten Europas.»

Nach einem Bericht der «NZZ» vom 17. Februar 1950 (Nr. 336) gehören dem Konsortium für die Engadiner Kraftwerke folgende Mitglieder an: Dr. Kurt H. Brunner, Zürich; Gebr. Gruner, Ing.-Büro, Basel; Cisalpina, Gesellschaft für elektrische Unternehmungen AG, Chur; Fundus AG, Treuhandgesellschaft, Zürich; Schweizerischer Bankverein, Basel; Schweizerische Elektrizitäts- und Verkehrsgesellschaft, Basel.

Vorarlberger Energiewirtschaft

Die Landesregierung von Vorarlberg hat für den Bereich des Bregenzer Waldes ein Elektrifizierungsprogramm aufgestellt, das die Anlage von sechs Stauseen vorsieht. Über die verschiedenen Projekte sprach kürzlich in einer Versammlung Nationalrat Ing. Fink. Ursprünglich habe man unter anderem geplant, im Tal der Bregenzer Ache einen 11 km langen Stausee zu bauen. Die geologischen Überprüfungen hätten jedoch die Undurchführbarkeit des Projektes ergeben. Von den übrigen Projekten steht im Vordergrund jenes an der Subersach, einem rechtsseitigen Nebenfluß der Bregenzer Ache, mit einem Stausee zwischen Sibratsgfäll und den Eggerbergen sowie zwei Werken bei Egg und bei Langeneck, denen man einen weiteren Zufluß der Bregenzer Ache durch einen Stollen zuleiten will. Ein Bezirksbaurat in Egg nahm eine Entschließung an, die sich gegen die Erstellung der Stauseen ausspricht und auf die Schäden hinweist, die auch sonst für die Landwirtschaft aus der Verwirklichung des Wasserkraftplanes zu erwarten sind. Mit den Bauern und anderen Interessenten sind Verhandlungen im Gang, die sich wahrscheinlich längere Zeit hinziehen werden. F.

Kraftwerk Birsfelden, Deckung der Kosten der Schifffahrtsanlagen

Die gesamten Beiträge der öffentlichen Hand an die Schifffahrtsanlagen betragen Fr. 11 070 000.— im Maximum, wovon auf Baden Fr. 6 642 000.—, auf den Kanton Basel-Landschaft Fr. 3 099 000.— und den Bund Fr. 1 329 000.— entfallen. Das Kraftwerkunternehmen übernimmt Leistungen im Werte von 20,56 Mio Fr. (ohne Bauzinsen). Alles nähere ist der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 17. Februar 1950 zu entnehmen.

Bundesbeschuß über die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Basel-Landschaft für die Schiffahrtsanlagen beim Kraftwerk Birsfelden, vom 29. März 1950

Art. 1. Dem Kanton Basel-Landschaft wird ein Bundesbeitrag zugesichert für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Schiffahrtsanlagen, welche gemäß der Verleihung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Errichtung einer Wasserkraftanlage am Rhein bei Birsfelden vom Kraftwerksunternehmen gleichzeitig mit den Anlagen des Kraftwerks zu erstellen sind.

Die Bundessubvention beträgt:

- a) 30% des in dieser Verleihung festgesetzten Anteils des Kantons Basel-Landschaft an den Erstellungskosten der Schiffahrtsanlagen, höchstens aber 915 000 Franken;
 - b) eine einmalige Abfindung von 414 000 Franken entsprechend 30% des in dieser Verleihung festgesetzten Anteils des Kantons Basel-Landschaft an den Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Schiffahrtsanlagen;
- insgesamt also höchstens 1 329 000 Franken.

Art. 2. Der Beitrag an die Erstellungskosten wird nach Maßgabe der ausgeführten Arbeiten, in Jahresraten von höchstens 420 000 Franken, die einmalige Abfindung dagegen spätestens 2 Monate nach der Betriebseröffnung der Schiffahrtsanlagen ausbezahlt.

Art. 3. Der Kanton Basel-Landschaft ist dem Bunde gegenüber verantwortlich dafür, daß die in das Eigentum des Kantons übergehenden Schiffahrtsanlagen, vom

Kraftwerksunternehmen gemäß der in Artikel 1 dieses Beschlusses erwähnten Verleihung und den genehmigten Bauplänen ausgeführt, betrieben, unterhalten und erneuert werden, ebenso für die Richtigkeit der Ausweise über den Baufortschritt und die Erstellungskosten. Die Oberaufsicht und die Überprüfung der Ausweise bleibt dem Bundesrat und seinen Organen vorbehalten.

Art. 4. Wird während der Dauer der in Artikel 1 erwähnten Verleihung der Anteil des Kantons Basel-Landschaft an den Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Schiffahrtsanlagen herabgesetzt, so hat dieser 30% der Anteilsverminderung dem Bund zurückzuerstatten.

Der Bundesrat wird dafür Sorge tragen, daß bei einem Wechsel in der Person des Kraftwerksunternehmens vor Ablauf der Verleihungsdauer sowie im Falle von Verwirkung und Erlöschen der Verleihung die Schiffahrtsanlagen ohne neue Bundeshilfe weiter betrieben, unterhalten und erneuert werden. Er ist befugt, die dazu erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um insbesondere die Kontinuität des Betriebes der Schiffahrtsanlagen während der Übergangszeit zu sichern.

Art. 5. Dem Kanton Basel-Landschaft wird eine Frist von einem Jahre gewährt, um zu erklären, ob er diesen Bundesbeschuß annimmt.

Der Beschluß fällt dahin, wenn dessen Annahme nicht rechtzeitig erfolgt.

Art. 6. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemeinverbindlich, sofort in Kraft.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Wasserbau, Flußkorrektur, Seeregulierung, Gewässerkunde, Melioration

Entwässerung der Berggebiete

In einer Zuschrift des Bundesrates vom 27. Dezember 1949 an die Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern in Brugg wird Bezug genommen auf die Konferenz vom 7. Juli 1949 in Bern. Diese Aussprache habe gezeigt, daß bei der Entwässerung von Berggebieten Faktoren im Spiele sind, welche die Zusammenarbeit von Geologen, Bau-, Kultur- und Forstingenieuren, von Juristen und Volkswirtschaftlern nötig machen. Als Ergebnis der Aussprache dürfe festgehalten werden, daß sich die vertretenen Bundesämter, Meliorationsamt, Oberbau- und Forstinspektorat dort, wo dies zur Beschaffung von Projektierungsgrundlagen notwendig erscheint, zur Empfehlung des Beizuges von Hydrogeologen bereit erklärt haben und damit die Grundlage für eine im Interesse

des Ganzen liegende Zusammenfassung aller Kräfte gelegt wurde. Anlässlich der oben erwähnten Konferenz wurde vom Vertreter des Forstwesens dargelegt, daß vom Oberforstinspektorat in Verbindung mit dem Kanton Freiburg im Gebiet der Muscherensense Dr. Stauber ein Versuchsgebiet zur Verfügung gestellt wurde, das evtl. noch vergrößert werden könnte. Sollte es wünschenswert sein, noch andere Versuchsgebiete zu bezeichnen, ist das eidg. Departement des Innern gerne bereit, dazu Hand zu bieten. Da der Kanton Graubünden mit den ordentlichen Subventionen des Bundes nicht in der Lage ist, die notwendigen Arbeiten zur Sanierung der Verhältnisse im Einzugsgebiet des Rheins durchzuführen, soll der BV ein Entwurf für einen Beschluß über die Konsolidierung bündnerischer Wildwasser im Einzugsgebiet des Rheins vorgelegt werden.

Wasserversorgung, Grundwasser, Gewässerschutz, Fischerei

Verschmutzung des Bodensees

Die Abwasserschäden für die Fischerei im Bodensee haben in den letzten Jahren derart zugenommen, daß an der Hauptversammlung des Internationalen Bodensee-Fischereiverbandes vom 22. Januar in Romanshorn ein Sonderausschuß eingesetzt wurde, in welchem Vertreter aller Bodenseeufestaaten sitzen. Dieser Ausschuß hat inzwischen seine Arbeit aufgenommen mit einer genauen Feststellung aller Zuflüsse des Bodensees. Er hat sich zum Ziel gesetzt, im einzelnen genau zu ver-

folgen, von welchen Städten, Gemeinden, Industrien und sonstigen Betrieben dem Bodensee Abwasser zugeleitet werden. Durch Überprüfung der für jeden Einzelfall geltenden Genehmigungen und Verleihungen soll erreicht werden, daß allen Stellen und Betrieben verschärfte Auflagen bezüglich der Reinigung der Abwasser gemacht werden. Die Fischereiorganisationen am Bodensee wurden vom Ausschuß aufgefordert, auch ihrerseits in diesen Fragen mitzuarbeiten. Die Vereine und ihre Mitglieder sollen jede Verunreinigung des Sees und jede

Beobachtung über Fischsterben der Wasserschutzpolizei oder den Amtsstellen melden. Ebenso wurde um Mitteilung darüber ersucht, wo besondere Veränderungen im Wasser, im Pflanzenwuchs, im Bestand von Kleintieren und Fischen beobachtet werden und auf welche Ursachen diese Benachteiligungen zurückzuführen sind.

Reinhaltung des Aegerisees

Obschon bis heute von einer Verschmutzung des Aegerisees noch nicht die Rede sein kann, hat der Regierungsrat des Kantons Zug veranlaßt, daß der Einwohnerrat der Gemeinde Oberaegeri die Erstellung einer Kanalisation und Kläranlage für das Dorfgebiet prüfen läßt.

Gewässerschutz im Luzerner Großen Rat

Der städtische Schul- und Polizeidirektor P. Kopp hat am 7. März 1950 im Luzerner Großen Rat folgende Motion begründet:

«Die Verunreinigung und Verschmutzung der stehenden und fließenden Gewässer des Kantons Luzern hat vielfach ein Ausmaß angenommen, das zu ernsthafter Besorgnis Anlaß gibt. Die kantonale Gesetzgebung enthält keine Vorschriften über den Gewässerschutz. Der Regierungsrat wird eingeladen, gestützt auf die eidg. Spezialverordnung vom 17. April 1925 betreffend die Verunreinigung von Gewässern, die entsprechende kantonale Verordnung möglichst bald zu erlassen.»

Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

Eine neue elektrische Kochplatte

Die Elcalor AG, Aarau, hat eine elektrische Kochplatte entwickelt, die gegenüber den gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Platten verschiedene Neuerungen aufweist. Durch Erhöhung des Anschlußwertes auf 2500 Watt für die 18-cm-Platte und auf 3200 Watt für die 22-cm-Platte wird eine bedeutend schnellere Aufheizung erreicht. Die Platte wird gegen Überhitzung automatisch geschützt. Zwischen den Ziffern 3 und 1 ist eine stufenlose Feineinstellung des Schalters möglich. Die Stufe 1 liegt unter der Siedetemperatur des Kochgutes, das Fortkochen wird dadurch erleichtert.

Einfuhr thermischer Energie aus Frankreich

Die lothringischen Kohlenzechen (Houillères du Bassin de Lorraine) haben im Januar 1948 von schweizerischen Banken einen Kredit von 10 Mio Dollar erhalten, der durch französische Kohlenlieferungen an die Schweiz abgetragen wird. Nunmehr haben die «Charbonnages de France» die Genehmigung erhalten, bei der Schweizerischen Kreditanstalt einen Kredit in der Höhe von 7,3 Mio sFr. aufzunehmen, der zur Finanzierung der maschinellen Ausrüstungen für ein Dampfkraftwerk im Elsaß bei Grosbliederstroff mit einer inst. Leistung von 200 000 kW bestimmt ist. Der Kredit soll durch Stromlieferungen an die Schweiz abgetragen werden.

Flüssige Treib- und Brennstoffe sowie Maschinenschmieröle

Gemäß den Bundesratsbeschlüssen Nr. 62 und 63 über die Beschränkung der Einfuhr vom 27. Dezember 1949 ist die Einfuhr von flüssigen Treib- und Brenn-

Die Motion wurde vom Großen Rat dem Regierungsrat zur Behandlung überwiesen.

Der Rotsee und die Probleme seiner Sanierung

Über dieses Thema sprach am 25. Februar 1950 in Luzern Prof. Dr. H. Gamma. Anschließend an diesen Vortrag sprachen D. H. Wolff und Dr. R. Vollenweider vom hydrobiologischen Laboratorium Kastanienbaum über den «Rotsee und die Probleme der Seever Verschmutzung». Schon seit 1908 ist im See die Burgunderblut-Alge festgestellt worden. Die Sanierung kann nur erfolgen, wenn einer weiteren Verschmutzung des Sees Einhalt geboten wird.

Verschmutzung des Vierwaldstättersees und der Reuß

Aus einer Motion des städtischen Polizeidirektors, Dr. Paul Kopp, im Luzerner Großen Rat vernimmt man, daß die sogenannte Burgunderalge auch im Vierwaldstättersee festgestellt wurde, was ein Anzeichen dafür ist, daß der See verschmutzt ist. Das gilt für die Luzerner Seebucht und die Trichter des Vierwaldstättersees. Der Stadtgenieur von Luzern hat festgestellt, daß jeden Tag allein in Luzern etwa 12 Tonnen Unrat in die Reuß geworfen werden. An einem einzigen Stauwehr der Reuß wurden im Jahre 1948 328 tote Fische, 255 Kaninchen, 27 Hunde, 142 Katzen, 162 Hühner, 24 Schweine, 11 Kälber und 2475 Wagen Geschwemm aus dem Fluß gefischt.

stoffen sowie von Maschinenschmierölen nur zulässig, gestützt auf eine Einfuhrbewilligung der «Carbura», Schweizerische Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- und Brennstoffe und des Verbandes schweizerischer Schmierölimporteure (VSS). Einfuhrberechtigt für diese Waren sind alle natürlichen und juristischen Personen und Handelsgesellschaften, die sich zur Einhaltung der vom Volkswirtschaftsdepartement und vom Finanz- und Zolldepartement erlassenen Vorschriften, insbesondere in bezug auf die Provenienzen, Preise und Zahlung sowie Übernahme und Verwendung inländischer Ersatztreibstoffe verpflichten und überdies die Mitgliedschaft bei der «Carbura» bzw. dem VSS erworben haben. Vorbehalten bleiben ferner die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1949 über die Vorratshaltung flüssiger Treib- und Brennstoffe und über die Vorratshaltung von Maschinenschmierölen. Nach diesen Bundesratsbeschlüssen wird die Erteilung der Einfuhrbewilligungen für flüssige Treib- und Brennstoffe durch die «Carbura» und die Einfuhrbewilligung für Maschinenschmieröle durch den VSS davon abhängig gemacht, daß sich der Importeur vertraglich zu einer ständigen Lagerhaltung innerhalb der Landesgrenzen verpflichtet.

Preisreduktionen auf Dieselöl, Mittelschwerbenzin und Benzingemisch

Gemäß Verfügung der eidg. Preiskontrollstelle sind mit Wirkung ab 20. März 1950 die Höchstpreise für Dieselöl, Mittelschwerbenzin und Benzingemisch herabgesetzt worden. Sie ersetzt die Verfügungen vom 1. Juni 1949 und 10. Oktober 1949.

Geschäftliche Mitteilungen, Literatur, Verschiedenes

Die Maschinenfabrik Oerlikon an der Schweizer Mustermesse Basel 1950

Auf dem Stand Nr. 1382, Halle V, der Maschinenfabrik Oerlikon fiel das Modell des Gyrobus auf. Dieses von der genannten Firma entwickelte Fahrzeug wird elektrisch betrieben, benötigt aber keine Oberleitung. Die zum Betrieb nötige Energie wird einem, in einem gasdichten Gehäuse, in Wasserstoff laufendem Schwungrad entnommen. Das Schwungrad ist mit einem Drehstrom-Motor zu einer Einheit zusammengebaut. Dieser wird auf wichtigeren Haltestellen an die allgemeine Stromverteilung durch einfache Kontaktverbindungen angeschlossen und beschleunigt das Schwungrad auf 3000 U/min. Für die Fahrt des Wagens wird der Schwungradmotor mit Hilfe von Kondensatoren erregt und speist als Generator den ebenfalls als Drehstrom-



motor ausgebildeten Fahrmotor. Die Wiederaufladung des Schwungrades geschieht bei mäßiger Energieaufnahme in kurzer Zeit, so daß dazu die normalen Haltezeiten des Fahrzeuges genügen. Zum Betrieb des Gyrobus dient Drehstrom.

Auch für Eisenbahn-Fahrzeuge eignet sich dieses neue Antriebssystem. So besorgt ein Schienentraktor seit zwei Jahren den lebhaften Verkehr auf dem Schienennetz der Maschinenfabrik Oerlikon und bewältigt auch den Anschlußverkehr mit dem Bahnhof. Störungen am elektrischen Teil des Traktors sind in dieser langen Betriebszeit keine aufgetreten und auch der Aufwand für den Unterhalt ist unbedeutend.

Die Gasturbinen eignen sich sowohl für die Erzeugung von elektrischer wie auch mechanischer Energie in stationären und mobilen Anlagen, als auch für die gleichzeitige wirtschaftliche Erzeugung von mechanischer Energie und Wärme in Heizkraftwerken. In einem Modell waren die einzelnen Teile der OERLIKON-Gasturbinenanlage schematisch angegeben und die Strömungen der Gase sichtbar gemacht, um die Wirkungsweise der Anlage auch den mit dieser Materie weniger bekannten Personen erkennbar zu machen. Die erste Ausführung der OERLIKON-Gasturbine hat heute die längste Betriebsdauer derartiger Anlagen erreicht.

Die Betriebsleiter von elektrischen Zentralen werden auch gerne von der Ausführung der Schutzrelais mit Steckgehäusen Notiz genommen haben, wird doch durch diese Bauart, die in einem beweglichen Schnittmodell

gezeigt wurde, die Betriebssicherheit der Anlage erhöht. Auch ein Pol des ölarmen Schalters konnte die Aufmerksamkeit des Besuchers auf diese bewährte, betriebssichere Schalterbauart hinlenken.

Eisenbaugesellschaft Zürich

Diesem Unternehmen ist eine Abteilung Feineisen- und Metallbau angeschlossen worden. Projektiert und erstellt werden: Schaufenster-Anlagen, Fenster, Dächer-Oberlichter, Tor-Abschlüsse, Türen, Garage-Tore, Podeste und Treppen, Geländer, Lagergestelle, Konstruktionen für Wasserbau, Kessel, Blech-Arbeiten usw.

Die Anleihen der Rhein-Grenzkraftwerke

(Mitget.) Die Treuhänder und Obligationärvertreter der 5%-Schweizerfranken-Anleihe von 1927 der Kraftübertragungswerke Rheinfelden AG, Rheinfelden, und der 5,5% Schweizerfranken-Anleihe von 1930 der Rheinkraftwerke Albruck-Dogern AG, Waldshut, sehen sich veranlaßt, den Obligationären über den Stand der Angelegenheit betreffend die rückständigen Zinsen folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Wie in der Tagespresse seinerzeit bekanntgegeben wurde, haben vom 15. bis 20. Dezember 1949 in Frankfurt a. M. Besprechungen der schweizerisch-deutschen Gemischten Kommission stattgefunden, die zu einem Protokoll über die Vereinbarungen betreffend den Zahlungsverkehr führten, in welchem auch eine Verständigung bzw. Verbesserung auf dem Sektor der Grenzkraftwerke erreicht werden konnte. Es wurde namentlich vereinbart, in die Pachtsumme (Plant rental) alle gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen der deutsch-schweizerischen Grenzkraftwerke einzubeziehen, soweit sie nicht bereits für laufende Zahlungen unter das bisherige deutsch-schweizerische Abkommen vom 27. August 1949 fallen, mit Ausnahme jedoch der Amortisationsbeträge. Diese Regelung hätte zur Folge gehabt, daß auch die Zinsrückstände seit dem 8. Mai 1945 im Transfer eingeschlossen worden wären.

Zur peinlichen Überraschung der Schweiz hat jedoch die alliierte Hohe Kommission, der dieses neue Abkommen zur Ratifikation vorgelegt werden mußte, jede Erweiterung der Plant-rental-Regelung vom 27. August 1949 nachträglich abgelehnt. Nachdem der besondere Status der deutsch-schweizerischen Grenzkraftwerke auch alliierterseits verschiedentlich nicht nur in der Theorie anerkannt, sondern auch in der Praxis berücksichtigt wurde, ist die von der alliierten Hohen Kommission mit der Ablehnung der Plant-rental-Erweiterung bekundete Einstellung schlechthin unverständlich. Überdies steht sie im schroffen Widerspruch zu dem bekanntlich an die Schweiz gerichteten Ansinnen, im Rahmen des Marshall-Planes durch neue Investitionen schweizerischen Kapitals zur Wiederaufrichtung der deutschen Wirtschaft beizutragen.

Die beiden Anleihenstrehänder haben angesichts dieser Situation zuständigenorts einmal mehr verlangt, daß die Schweiz bei der zu erwartenden Wiederaufnahme der Verhandlungen über den Zahlungsverkehr mit Westdeutschland strikte am Standpunkt festhalte, daß die rückständigen Zinsen der Grenzkraftwerk-Anleihen in die Transferregelung endlich einbezogen werden.

Nordostschweizerische Kraftwerke AG, Baden

1. Oktober 1948 bis 30. September 1949

Der Normalkonsum bezifferte sich auf 1148,1 Mio kWh, die abgegebene nutzbare Energie auf 1332,7 Mio kWh, der Bruttoumsatz auf 1432,2 Mio kWh. Die Ausnützung der in den eigenen Anlagen und in den Werken, an denen die NOK beteiligt sind, zur Verfügung stehenden Energie betrug bei den Laufwerken 99,5%, bei den Speicherwerken im ganzen über 100 %, weil diesen Werken wie 1946/47 mehr Energie entnommen werden mußte, als den nutzbaren Jahreszuflüssen entsprach. Aus Energieabgabe wurden eingenommen etwa Fr. 39 409 570.—. Erzielt wurde ein Reingewinn von rund 2,8 Mio Fr., die Dividende festgesetzt auf 5%.

Das Unterwerk Weinfelden ist im Laufe des Sommers sukzessive in Betrieb genommen worden, zuerst die 8/16-kV-Verteilanlage des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau, sodann die 50-kV-Anlage und zuletzt die 150-kV-Anlage. Die von den Kraftwerken Sernf-Niedererbach AG und den NOK gemeinsam gebaute 150-kV-Doppelleitung Landquart-Rehag war auf Ende des Berichtsjahres fertiggestellt. Die Arbeiten an deren Fortsetzung, der Leitung Rehag-Winkeln der NOK, waren in vollem Gange. Im Unterwerk Winkeln wurde mit dem Ausbau von zwei 150-kV-Schalterfeldern für die Einführung der beiden Stränge dieser neuen Leitung begonnen.

Ri.

Kraftwerke Sernf-Niedererbach AG, Schwanden

1. Oktober 1948 bis 30. September 1949

Die eigenen Werke erzeugten zusammen 80 813 160 kWh (Sernfwerk 61 872 000 kWh, Niedererbachwerk 18 941 160 kWh); gekauft wurden 57 161 340 kWh. Gesamter Energieumsatz 137 974 500 kWh, Erlös aus Energieverkauf Fr. 4 179 978.—, Reingewinn Fr. 321 740,75, Dividende 4%.

Die Bauarbeiten des Kraftwerks Rabiusa-Realta und des Unterwerks St. Gallen-Ost nahmen einen programm-mäßigen Verlauf. Am 21. Oktober 1949 wurden die Anlagen in Betrieb gesetzt. Aus der Inbetriebnahme des genannten Kraftwerks und aus der gleichzeitig aus dem Vertrag mit der Gesellschaft Montecatini einsetzende Winterenergielieferung ergibt sich eine wesentliche Verbesserung der Energieversorgung.

Ri.

AG Kraftwerk Wägital, Siebnen

1. Oktober 1948 bis 30. September 1949

Insgesamt wurden 151,3 Mio kWh elektrischer Energie abgegeben. Am 1. Oktober 1948 war der Stausee Innertal auf Kote 899,72 gestaut. Der nutzbare Seeinhalt über Kote 850 betrug 146,0 Mio m³, die akkumulierte Arbeit 131,9 Mio kWh. Ein Jahr später stand der Seespiegel auf Kote 881,31. Der nutzbare Seeinhalt bezifferte sich auf 75,8 Mio m³, die akkumulierte Arbeit auf 66,8 Mio kWh. Der Reingewinn beträgt 1 263 000 Fr., die Dividende 4%.

Ri.

Kraftwerk Rapperswil-Auenstein. Bauleitungsbericht

In Buchform erhältlich bei der Kraftwerk Rapperswil-Auenstein AG, Baden, zum Preis von Fr. 12.—. Umfang 107 Seiten mit einem Vorwort des ersten Verwaltungsratspräsidenten, Herrn alt Bundesrat Dr. J. Baumann und mit 141 Bildern und graphischen Darstellungen;

Beilagen 6 Tafeln. Graphische Gestaltung: Schweiz. Bauzeitung; Druck: Jean Frey AG, Zürich.

Der Bericht beginnt mit einem geschichtlichen Abriss und einer allgemeinen Übersicht über die Disposition des Ausführungsprojektes, Ausbaugröße, Energieerzeugung und Anlagekosten. Hierauf werden die Kraftwerkanlagen (Bauten im Staugebiet — Stauwehr — Maschinenhaus — maschinelle Anlagen — Unterwasserkanal und Aarevertiefung — Straßen und Brücken) und die Bauausführung beschrieben. Dann folgen Aufschlüsse über Aareaufstau und Betriebsbeginn, eine Liste der Mitarbeiter und Lieferanten sowie ein Literaturverzeichnis.

Dem reichhaltigen Buch seien folgende wesentlichen Angaben über dieses Gemeinschaftswerk der SBB und NOK entnommen: Baubeginn anfangs 1942. Betriebseröffnung im Herbst 1945. Total der Anlagekosten Fr. 62 730 000.—. Maschinenhaus und Stauwehr sind auf Felsen gegründet. Im Maschinenhaus sind zwei Kaplan-turbinen von je 23 000 PS Nennleistung bei 100 U/min eingebaut, bergseitig die NOK-Maschine für Dreiphasen- und aareseitig die SBB-Maschine für Einphasenenergie. Die Stauung erfolgt auf Kote 359,60. Die Staukote wird für alle Wasserführungen der Aare konstant gehalten. Nach Abzug von Ersatzlieferungen an das Kraftwerk Rüchlig (Oberlieger) von 3,5 Mio kWh und an die beiden in der Konzessionsstrecke gelegenen, nun eingegangenen, Wasserkraftanlagen der Spinnerei Steiner & Cie. in Rapperswil und der Jura-Cement-Fabrik Wildeggen von total etwa 17 Mio kWh beträgt die durch das Kraftwerk Rapperswil-Auenstein gewonnene Jahresarbeit vor Einstau des Kraftwerkes Wildeggen-Brugg 199 Mio kWh.

Ri.

Bericht der Thurgauischen Handelskammer für das Jahr 1949

Die Berichte der Thurgauischen Handelskammer sind immer eine Fundgrube für eine Orientierung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des östlichen Grenzkan-tons, die infolge ihrer Mannigfaltigkeit zugleich einen Querschnitt der Lage der Wirtschaft unseres Landes überhaupt bedeuten. Der Bericht gibt eingangs einen Überblick über schweizerische Angelegenheiten, den Außenhandel, den Legalisationsverkehr, die Bundesgesetzgebung und Volkswirtschaft, Verkehr, Finanz- und Steuerfragen, Messen und Ausstellungen. Die kantonalen Angelegenheiten sind in einem besonderen Kapitel behandelt. Ein Drittel des Berichtes ist dem Geschäftsgang von Handel und Industrie im Kanton Thurgau gewidmet.

Wirtschaftliche und rechtliche Grundfragen der Energiewirtschaft

Tagungsberichte des energiewirtschaftlichen Institutes an der Universität Köln, Vorträge und Diskussionsberichte der 1. Arbeitstagung am 10./11. April 1948 auf Burg Wahn bei Köln, Leibniz-Verlag, München, 1949.

Schriftenreihe des österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes
Wien, Springer-Verlag, 1949

Böhmer Hans, Über den derzeitigen Stand der Bauarbeiten am Tauernkraftwerk Kaprun, Heft 14.

Fritsch Josef, Talsperrenbeton, Sicherheit und Verantwortung, Heft 15.

Sitte Felix, Wasserwirtschaftstagung in Bad Ischl, Oberösterreich, Heft 16.

Jahresbericht 1948 des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes, Heft 16.

Kieser Alois, Gewässerkundliche Grundlagen der Anlagen und Projekte der Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz, Heft 17.

Probleme der österreichischen Elektrizitätswirtschaft

Herausgegeben von Prof. Dr. techn. G. Oberdorfer, Vorträge am Außeninstitut der Technischen Hochschule, Graz, von E. Fischer, Graz; K. Kraus, Linz; L. Musil, Graz, und G. Oberdorfer, Graz; Leykam-Verlag, Graz-Wien, 1948.

Musil Ludwig, Gasturbinenkraftwerke

ihre Aussichten für die Elektrizitätsversorgung, Wien, Springer-Verlag, 1947.

Die oben erwähnten Schriften sind beim Sekretariat

des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes, St. Peterstraße 10, Zürich 1, einzusehen.

Führer durch die schweizerische Wasser- und Elektrizitätswirtschaft

Die Ausgabe 1949 dieses Werkes wird voraussichtlich bis Mitte dieses Jahres vergriffen sein. Die Herausgeber, der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke und der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband, werden eine beschränkte Anzahl von Exemplaren für Abgabe an neu eintretende Mitglieder und für besondere Zwecke reservieren.

Den Mitgliedern der oben genannten Verbände und des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins ist Gelegenheit geboten, das Werk zum Vorzugspreis von Fr. 49.50 statt Fr. 55.— zu beziehen. Bestellungen sind bis *spätestens Mitte Mai 1950* an das Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes, St. Peterstraße 10, Zürich 1, zu richten. Von diesem Datum an wird das Werk, soweit der Vorrat reicht, nur noch zum normalen Preis von Fr. 55.— abgegeben.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 1. April 1950

Unverändert gegenüber Notierungen vom 1. Januar / 1. Februar 1950

Oelpreisnotierungen per 1. April 1950

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. AG, Zürich

	Heizöl Spezial (Gasöl) 100 kg Fr.	Heizöl extra leicht 100 kg Fr.	Heizöl leicht 100 kg Fr.	Industrie- Heizöl 100 kg Fr.		niedrig verzollt 100 kg Fr.	hoch- verzollt 100 kg Fr.
I. Tankwagenlieferungen							
Rayon Schaffhausen							
bis 2 500 kg	24.55	23.80	23.05	20.85			
2 501 bis 12 000 kg	23.55	22.80	22.05	19.85			
über 12 000 kg	22.55	21.80	21.05	18.85			
Rayons Baden-Winterthur							
bis 2 500 kg	24.95	24.20	23.45	21.25			
2 501 bis 12 000 kg	23.95	23.20	22.45	20.25			
über 12 000 kg	22.95	22.20	21.45	19.25			
Rayons Zürich-Uster							
bis 2 500 kg	25.20	24.45	23.70	21.50			
2 501 bis 12 000 kg	24.20	23.45	22.70	20.50			
über 12 000 kg	23.20	22.45	21.70	19.50			
Rayon Rapperswil							
bis 2 500 kg	25.65	24.90	24.15	21.95			
2 501 bis 12 000 kg	24.65	23.90	23.15	20.95			
über 12 000 kg	23.65	22.90	22.15	19.95			
Übrige Schweiz:							
bis 2 500 kg	23.85	23.10	22.35	20.15			
2 501 bis 12 000 kg	22.85	22.10	21.35	19.15			
über 12 000 kg	21.85	21.10	20.35	18.15			
per 100 kg netto, Grenzpreise, verzollt, zuzüglich Frachtzuschläge je nach Rayon.							
Für Verkaufsgebiete mit Einbruch via St. Margrethen und Genf erhöhen sich obige Preise um Fr. —.60 bzw. Fr. 1.— per 100 kg netto.							
II. Faßlieferungen erfahren einen Zuschlag von Fr. 1.50 per 100 kg auf obige Detailpreise.							
III. Kannen- und Anbruchlieferungen von weniger als einem Originalfaß (unter ca. 180 kg) erfahren einen Zuschlag von Fr. 11.50 auf obige Detailpreise.							
IV. Die Tilgungssteuer für Kohlenkredit ist in diesen Preisen eingeschlossen.							
Alle Produkte per 100 kg netto, franko Domizil oder Talbahnstation. Sämtliche Preise verstehen sich <i>exklusive</i> Warenumsatzsteuer, Spezialpreise bei größeren Bezügen in ganzen Bahnkesselwagen.							
Dieselöl							
Anbruch bis 200 l							
171 kg bis 350 kg							57.65
351 kg bis 500 kg							55.05
501 kg bis 1500 kg							54.05
1501 kg bis 4000 kg							53.05
4001 kg bis 8000 kg							52.15
8001 kg und mehr							51.30
Tankstellenpreis: 51 Rp. per Liter, inklusive Wust.							
Reinpetroleum							
Anbruch von weniger als 1 Faß (bis 200 l)						45.20	
165—500 kg						38.20	
501—1000 kg						36.20	
1001—2000 kg						35.20	
2001 kg und mehr						34.70	
Traktorenpetrol und White Spirit							
Anbruch bis 160 kg						49.10	
161—500 kg						41.10	
501—1000 kg						40.10	
1001—2000 kg						39.10	
2001 kg und mehr						38.60	
Je nach Verkaufsgebiet tritt eine Ermäßigung auf obigen Preisen ein.							
Mittelschwerbenzin							
Anbruch bis 200 l						78.50	
über 200 l bis 350 kg						74.35	
351 kg bis 500 kg						72.50	
501 kg bis 1500 kg						71.40	
1501 kg bis 3000 kg						70.45	
3001 kg und mehr						69.45	
Tankstellen-Literpreis					(inkl. Wust)		60,00
Gasolin und Leichtbenzin							
Anbruch bis 99 kg						105.25	
100—350 kg						95.25	
351—500 kg						94.25	
501—1500 kg						93.25	
1501—2500 kg						92.25	
2501 kg und mehr						90.75	

Mehrzoll =
Fr. 15.75 % kg